

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0039/2011**

der Stadtratssitzung am 19.05.2011

Punkt: ö.S. / nö.S.

**Betr.: Anfrage der BIZ – Ratsfraktion zur Weikertswiese in Koblenz-Arenberg,
AF/0039/2011**

Stellungnahme/Antwort

1. Was gedenkt die Verwaltung vor dem Hintergrund des Verwaltungsgerichtsurteils hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung des Planungsgebietes Nr. 214 zu unternehmen?

Die seinerzeitigen Planungsziele für den Bereich der Weikertswiese waren:
„Freihaltung eines für das Stadtklima und den Naturschutz wichtigen innerörtlichen Grünzuges und Offenhaltung eines innerörtlichen, ausreichend breiten Grünzuges mit einer Fuß- und Radwegeverbindung durch das Eselsbachtal bis zum Mühlental“.

Würden diese städtebaulichen Ziele nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes weiterverfolgt und umgesetzt, indem aus „Bauland“ nun (entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen und z.B. Forderungen aus dem Ortsbeirat) nun „Grünland“ bestehen bleibt, entsteht für die Stadt Koblenz ein möglicher Planungsschaden, der noch zu beziffern ist.

Die Angabe des Planungsschadens erfolgt im FBA IV.

2. Ist die Entscheidung bereits rechtskräftig? Beabsichtigt die Stadt Rechtsmittel einzulegen?

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 05.04.2011 nur drei Grundstücke der Weikertswiese in Koblenz-Arenberg, die an der Straße Falkenweg und Vogelweide angrenzen, einer Bebauung zuzuführen, ist zunächst nachvollziehbar und schlüssig.

Die Stadt beabsichtigt keine Rechtsmittel gegen die rechtskräftige Entscheidung einzulegen.

3. Ist es baurechtlich möglich, den Bebauungsplan um eine weitere Regelung zum Schutz der ökologisch wertvollen Weikertswiese zu ergänzen?

Im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses für den o.g. Bereich ist der Schutz von Natur und Landschaft (z.B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) vorgesehen gewesen.

Vor dem Hintergrund der Gerichtsentscheidung besteht Baurecht. Wegen der festgestellten planungsrechtlichen Mängel ist es geraten, den Bebauungsplan Nr. 214 aufzuheben und das Änderungsverfahren einzustellen

Die Verwaltung empfiehlt die weitere Beratung im Fachbereichsausschuss FBA IV am 14.06.2011